Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8306
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

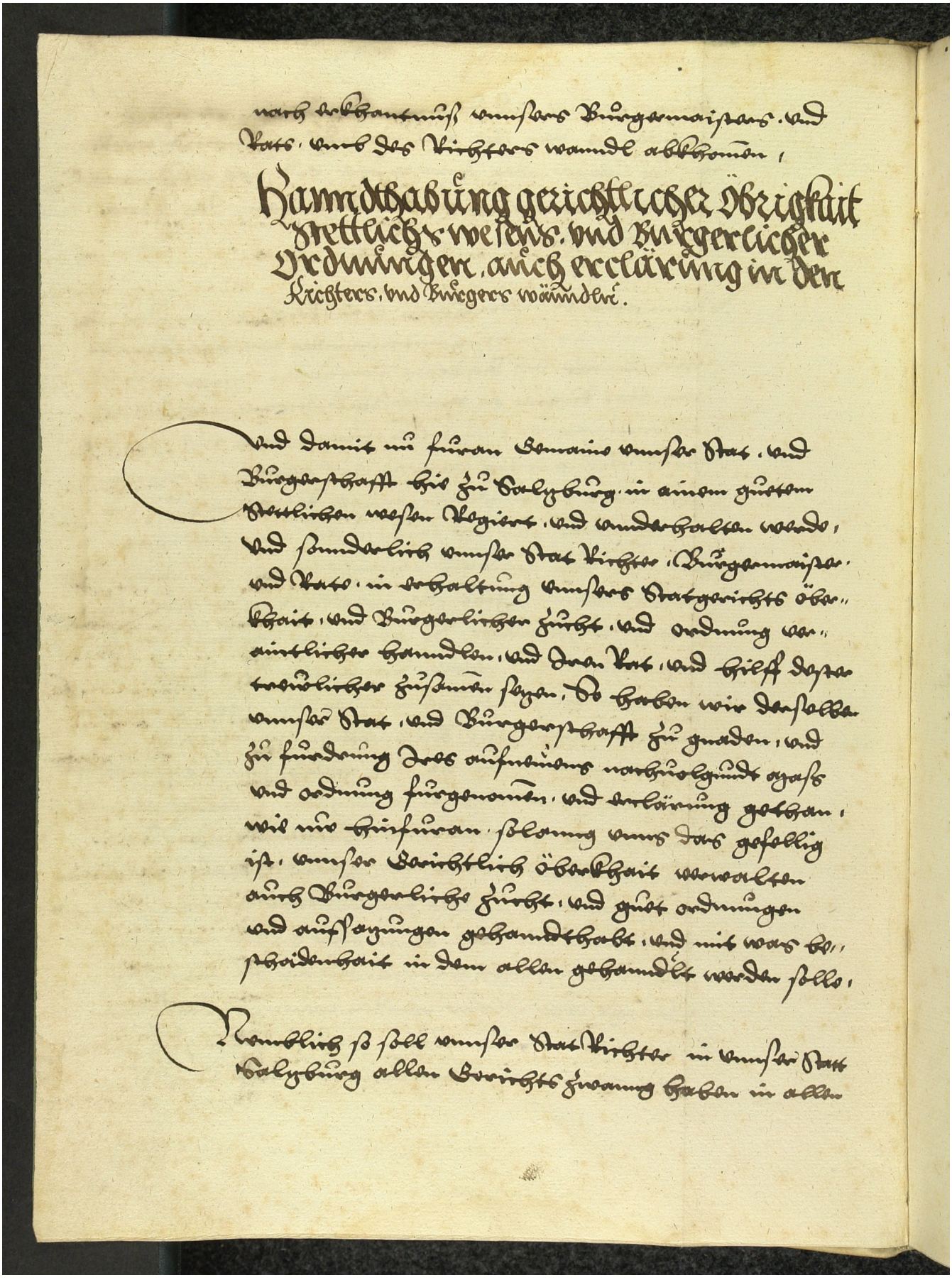

nach erkhantnuß vnnsers Burgermaisters. vnd
Rats. vmb des Richters wanndl abkhomen,

Hanndthabung gerichtlicher Öbrigkait Stettlichs wesens. vnd Burgerlicher Ordnungen. auch erclärung in den Richters. vnd Burgers wänndln.

Vnd damit nu furan Gemaine vnnser Stat. vnd
Burgerschafft hie zu Salzburg. in ainem guetem
Stettlichen wesen Regiert. vnd vnnderhalten werde,
vnd sonnderlich vnnser Stat Richter. Burgermaister.
vnd Rate. in erhaltung vnnsers Statgerichts öber-
khait. vnd Burgerlicher zucht. vnd ordnung ver-
aintlicher hanndlen. vnd Iren Rat. vnd hilff dester
treulicher zusamen setzen. So haben wir derselben
vnnser Stat. vnd Burgerschafft zu gnaden. vnd
zu furdrung Ires aufnemens nachuolgundt maß
vnd ordnung furgenomen. vnd erclärung gethan.
wie nu hinfuran. solang vnns das gefellig
ist. vnnser Gerichtlich öberkhait verwalten
auch Burgerliche zucht. vnd guet ordnungen
vnd aufsatzungen gehanndthabt. vnd mit was be-
scheidenhait in dem allen gehanndlt werden solle.

Nemblich so soll vnnser Stat Richter in vnnser Statt
Salzburg allen Gerichts zwanng haben in allen